

CREATIVE-Expo

Sopron, 1-4. Oktober 2014

Die größte Ausstellung der Kreativindustrie mit österreichisch-ungarischen Unternehmen & Fachorganisationen!



Die **CREATIVE-Expo** bietet eine **kostenlose** Möglichkeit für **österreichische und ungarische** Unternehmen der Kreativindustrie bzw. deren Unterstützern, Werkstätten und Fachorganisationen, sich der Öffentlichkeit vorzustellen. Die voraussichtlich **200 Aussteller** werden dabei ein umfassendes Bild über die Vielfalt und Komplexität der Kreativindustrie liefern. Zudem ist es unser Ziel, die Kreativindustrie in den Fokus zu bringen, das Gewicht solcher Akteure zu betonen sowie das einschlägige Wirtschaftspotenzial hervorzuheben.

Als Teilnehmer und Aussteller können Sie bei der Expo ihre Aktivitäten und Portfolios **vorstellen**, haben die Möglichkeit, **Kontakte zu knüpfen** und **Erfahrungsaustausch** mit anderen Unternehmen zu betreiben und können auch mit den Besuchern der Expo potenzielle **Geschäftsverbindungen** aufbauen.

Anhand von „rapid Präsentationen“ können Sie interessante Fragen oder Themen rund um die Kreativität vorstellen und erklären.

Natürlich bietet sich auch die Gelegenheit Produkte direkt zu **vermarkten**.

Die Besucher der CREATIVE-Expo gewinnen einen Einblick in die spannende Welt der kreativen Industrie und können die Aktivitäten und Angebote der Aussteller und Teilnehmer bestaunen. Sie erhalten direkte Antworten auf ihre Fragen bezüglich der Kreativität und können auf potentielle Geschäftspartner unter den kreativen Anbietern stoßen sowie die Ausstellungstücke durchstöbern und erwerben.

Werden Sie Teil der größten Veranstaltung der Kreativindustrie!

Nehmen Sie kostenlos als Aussteller oder Besucher an der CREATIVE Expo teil!

Weitere Informationen finden Sie unter: www.creativeathu.net

Kontakt:

Sándor Borbély – Stiftung für Wirtschaftsförderung Kisalföldi

Telefon: +36 20 566 0803

E-Mail: sandor.borbely@kva.hu

CREATIVE-Expo

Sopron, 1-4. Oktober 2014

Informationen zur Teilnahme

Die Unterzeichnung des Anmeldeformulars bedeutet zugleich die Kenntnisnahme der Informationen zur Teilnahme und des Ablaufs der Veranstaltung!



1. Der Veranstalter der CREATIVE Expo ist die Stiftung für Wirtschaftsförderung (Kisalföldi Vállalkozásfejlesztési Alapítvány) [Lead Partner des Projekts CREATIVE]. Unten finden Sie die wichtigsten Informationen zur Expo.
2. Der Veranstalter wird die CREATIVE Expo zwischen 1 – 4. Oktober 2014 in Sopron organisieren. Der genaue Ort wird später bestimmt werden.
3. Die Aussteller bzw. Teilnehmer (nachstehend Aussteller genannt) können sich mit der Retournierung des ausgefüllten und unterzeichneten Anmeldeformulars anmelden. Der Veranstalter behält sich das Recht zur Annahme, Änderung bzw. Ablehnung der eingelangten Anmeldeformulare vor. Die verfügbaren Ausstellungsplätze werden in der Reihenfolge der Anmeldungen vergeben.

Ausstellungsfläche

1. Der Aussteller kann sich an der Expo mit der Inanspruchnahme einer der zwei Installationsvarianten präsentieren. Präsentationsstand – 1,5 m X 1,5 m Grundfläche mit Rückwand und Seitenwänden. Präsentationstheke – 1,5 m X 1,5 m Grundfläche mit Pult und Rückwand. Im Zuge der Bestätigung der Anmeldungen wird es präzisiert, welche Variante vom Aussteller beansprucht wird, und welche Flächen noch in Frage kommen. Ausrüstung des Präsentationsstandes: 1 Tisch + 2 Stühle, Strom (220V), WLAN. Präsentationstheke: Pult, 2 Stühle Strom (220V), WLAN.
2. Die Aussteller können ihren Stand am 1. Oktober von 10 Uhr bis 14 Uhr beziehen. Abriss am 4. Oktober ab 14:00 Uhr.
3. Der Veranstalter wird die Aussteller abhängig von deren Tätigkeitsbereich unterbringen.
4. Der Aussteller kann auf der für ihn bestimmten Ausstellungsfläche nach Absprache mit dem Veranstalter Gastaussteller aufnehmen.
5. Im Rahmen der Expo besteht die Möglichkeit zur Direktvermarktung. Der Vermarkter verpflichtet sich zur Einholung der hierzu nötigen sonstigen Genehmigungen, zur Erfüllung der Anmeldepflicht, usw.

Kosten

1. Dank des Projekts CREATIVE ist die Teilnahme an der Expo sowohl für Aussteller, als auch für Besucher kostenlos.
2. Der Veranstalter wird den Ausstellern am 2. und 3. Oktober Coupons für je 2 Kaffees, 2 Sandwiches und 2 Erfrischungsgetränke, übergeben, welche in den Buffets, die während der Expo betrieben werden, eingelöst werden können.
3. Die an die Abwicklung der Expo anknüpfenden Nebenkosten, z.B.: Unterkunft, Reisekosten, Parken usw. tragen die Aussteller/Teilnehmer selber.

Einrichtung und Dekoration der Ausstellungsfläche

1. Der Aussteller/Teilnehmer kann nur Ausstellungsgegenstände präsentieren, die den jeweils geltenden Sicherheitsvorschriften entsprechen, keinem gesetzlichem Verbot unterliegen und die öffentliche Sicherheit nicht gefährden.
2. Während des Aufbaues und der Montage der Ausstellungsgegenstände und der eventuellen

- Installationen ist darauf zu achten die nachbarlichen Ausstellungsgegenstände bzw. die Kommunikation nicht zu stören und keinen Schaden an der gemieteten Anlage zu verursachen.
- Die An- und Ablieferung der Ausstellungsgegenstände und Installationen erfolgt entsprechend den Instruktionen des Veranstalters.
 - Der Aussteller verpflichtet sich selber um die Gewährleistung der Voraussetzungen der An- und Ablieferung, des Ab- und Aufladens sowie des Aufbaus und der Montage der eigenen Ausstellungsgegenstände zu sorgen (abgesehen von der Sicherstellung der Ausstellungsfläche). Sollte der Aussteller oder dessen Vertreter bei Anlieferung nicht vor Ort sein, wird der Veranstalter die Ausstellungsgegenstände auf Risiko des Ausstellers auf seine Ausstellungsfläche laden lassen. Bei dem Aufbau der Ausstellungsgegenstände verpflichtet sich der Aussteller, die von dem Veranstalter und den geltenden ungarischen Rechtsvorschriften festgelegten technischen und Sicherheitsvorschriften einzuhalten.
 - Der Aussteller/Teilnehmer ist für die Einrichtungsgegenstände der Ausstellungsfläche verantwortlich und ist verpflichtet, diese nach Ende der Expo dem Veranstalter im unbeschädigten Zustand zurückzugeben. Den an den Ausstellungsflächen und den Einrichtungen entstandenen Schaden hat der Aussteller/Teilnehmer dem Veranstalter nach erfolgtem Nachweis der Schadenshöhe zu erstatten.
 - Nach Ende der Expo ist der Aussteller/Teilnehmer verpflichtet, die mit Aufschriften versehenen Werbematerialien zu entfernen. Weiterhin ist er verpflichtet, die Ausstellungsfläche in deren ursprünglichen Urstand zu bringen. Wenn der Aussteller dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist der Veranstalter berechtigt, diese Arbeit auf Kosten des Ausstellers/Teilnehmers durchzuführen.

Audio- und Videoaufnahmen

- Der Aussteller erteilt seine vorausgehende Zustimmung dazu, dass der Veranstalter (bzw. die von dem Veranstalter beauftragten Personen) Bild-, Tonmaterialie über die Expo, die Aussteller und deren Ausstellungsgegenstände macht, Der Veranstalter darf diese Aufnahme für die Bewerbung der Veranstaltung in Werbematerialien bzw. in den Medien, sowie für eigene Ziele verwenden. Der Veranstalter erteilt seine vorausgehende Zustimmung dazu, dass der Aussteller (bzw. die von dem Aussteller beauftragten Personen) Bild- bzw. Tonaufnahmen über die Expo macht, und stimmt zu, dass der Aussteller diese Aufnahmen zukünftig für seine Referenzen bzw. für Promotionszwecke verwendet.

Technische Sicherheitsvorschriften im Bereich Brandschutz

- Auf der Ausstellungsfläche und während der Veranstaltung (inkl. des Zeitraums der Vorbereitung und des Abschlusses) ist das Rauchen - mit Ausnahme der dafür vorgesehenen Raucherzonen - strengstens verboten.
- Der Aussteller hat die Brandschutzvorschriften einzuhalten und auch bei seinen Angestellten und Zulieferern durchzusetzen.

Schadenersatzhaftung

- Der Aussteller/Teilnehmer haftet für den Schaden, den er selbst oder seine Angestellte bzw. Zulieferer an Ausstellungsgegenständen und deren Zubehör, bzw. dem Veranstalter, der Organisation die den Ort der Expo sicherstellt, oder Dritten verursachen. Der Aussteller verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass er über eine gültige Vermögens- und Haftpflichtversicherung für die Erstattung des verursachten Schadens verfügt.
- Der Veranstalter ist nicht für den Schaden verantwortlich, den der Aussteller Dritten (inkl. anderer Aussteller) verursacht. Der Veranstalter kann für verlorene Gegenstände, Diebstahl, oder Vernichtung der Ausstellungsgegenstände des Ausstellers nicht verantwortlich gemacht werden, ferner haftet er auch für den Schaden nicht, der den Ausstellern, deren Angestellten bzw. Zulieferern im Zuge der Vorbereitung, des Betriebs und des Zerlegens des Ausstellungsstandes zustoßen. Der Veranstalter ist für den eventuellen entgangenen Gewinn des Ausstellers nicht verantwortlich.

Schlussabstimmungen

- Wenn die Veranstaltung oder deren Begleitveranstaltung ohne eigene Schuld des Veranstalters abgesagt wird, wird der Veranstalter alle Aussteller benachrichtigen. In diesem Fall sind alle Verpflichtungen des Veranstalters gegenüber den Ausstellern nichtig. Für den Schaden der durch die eventuelle Absage entsteht, haftet der Veranstalter nicht, die Aussteller haben diesbezüglich kein Recht

auf Schadenersatz.

2. Der Aussteller kann mittels einer Erklärung inkl. schriftlicher Begründung, nebst Angabe des Grundes seine Teilnahme an der Veranstaltung absagen. Eigenverschulden begründet eine Ansage nicht. Wenn der Aussteller seine Absage innerhalb von 20 Tagen vor Expobeginn anzeigt, ist der Veranstalter berechtigt Schadenersatz gegenüber dem Aussteller wegen nicht ordnungsmäßiger Verwirklichung der Expo, wegen entgangenen Fördergeldern bzw. hinsichtlich sonstiger, nicht ersetzter Kosten geltend zu machen.
3. Wenn der Aussteller/Teilnehmer seine bestellte Ausstellungsfläche nicht rechtzeitig, bis zu dem vereinbarten Termin bezieht, ist der Veranstalter berechtigt einseitig, ohne vorherige Warnung die Teilnahmemöglichkeit des Aussteller/Teilnehmers aufzuheben. Im Falle einer derartigen Entscheidung des Veranstalters hat der Aussteller kein Recht auf Schadenersatz. Über die dadurch freigewordene Ausstellungsfläche darf der Veranstalter nach bester Einsicht frei verfügen. In diesem Fall ist der Veranstalter berechtigt Schadenersatz gegenüber dem Aussteller wegen nicht ordnungsmäßiger Verwirklichung der Expo, wegen entgangenen Fördergeldern bzw. hinsichtlich sonstiger, nicht ersetzter Kosten geltend zu machen.
4. Die Gestaltung des detaillierten Programms und der Begleitprogramme der Expo ist noch im Gange. Der Veranstalter wird das detaillierte Programm und den Leitfaden zum Ablauf der Expo dem Aussteller bis 10. September zuschicken.